

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Hygienepapier aus Altpapier

Kriterienkatalog 03001 14. August 2023

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 03

Druck, Papier und Büromaterial

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger

Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik

Simone-de-Beauvoir-Platz 6, A-1220 Wien

Telefon: +43 1 4000 54071

E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Dieser Kriterienkatalog soll vor allem die ressourcenschonende Produktion von Hygienepapier fördern.

2. Information für Beschaffer*innen

Diese Kriterien gelten für:

- Toilettenpapiere
- Küchenrollen
- Papierhandtücher
- Putzpapier

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

3.1. Papier

Das Hygienepapier muss zu mindestens 50 % aus Recyclingfasern bestehen.

3.2. Bleiche und Farbmittel

Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten. Es wird jedoch akzeptiert, dass die Fasern zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Lebenszyklus mit Chlorgas gebleicht worden sein können.

Farbmittel, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom (VI)-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Datenblätter

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*innen in geeigneter Form zu erbringen.

4.2. Verpackung

Die Produkte müssen in Papier, Pappe, Karton oder in PE- oder PP-Folie verpackt sein.

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.